

Änderung der Satzung über die Ablöse von notwendigen Stellplätzen in der Stadt Wildau - Stellplatzablösesatzung -

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), in Verbindung mit § 87 der Brandenburgischen Bauordnung vom 01.07.2016 (GVBl. I/16 [Nr. 14]), hat die Stadt Wildau am 2019 die Änderung der Stellplatzablösesatzung beschlossen.

§ 1 Satzungszweck

Diese Satzung regelt gemäß § 87 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 3 und 4 BbgBO die Berechnung des Ablösebetrages für nicht hergestellte notwendige Stellplätze, die durch öffentlich rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Wildau und dem Bauherrn abgelöst werden. Kann der Bauherr Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herstellen, so kann die Stadt gestatten, dass der Bauherr seine Verpflichtung durch die Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt ablöst.

Die Entscheidung über die Ablösung trifft die Stadt durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Stellplatzablösesatzung gilt im gesamten Stadtgebiet, außer in den in der Stellplatzsatzung unter § 1 (2) näher bezeichneten Gebieten (siehe Anlage 3 der Stellplatzsatzung).

§ 3 Ablösebetrag je Stellplatz

Stimmt die Stadt Wildau zu, dass der Bauherr seinen Verpflichtungen zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 Abs. 3 BbgBO durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je Stellplatz ein Geldbetrag (Ablösebetrag) pauschal in Höhe von

7.000,00 €

zu zahlen.

Der Geldbetrag je Stellplatz entspricht den anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbs- und Herstellungskosten für 25 qm Stellplatz- und Bewegungsfläche und wurde gem. der Kostenkalkulation im Dezember 2018 *) ermittelt. Dieser Ablösebetrag wird alle 3 Jahre kalkulatorisch überprüft.

§ 4 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Stadt Wildau nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 5 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablöse von notwendigen Stellplätzen in der Stadt Wildau vom 15.02.2005 außer Kraft.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung nach der Bauordnung des Landes Brandenburg eingeleiteten Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten weiter geltenden Regelungen der bisherigen Satzung fortzuführen.

(Ort, Datum, Siegel) (Bürgermeister)

*) Der Ablösebetrag beruht auf die Kostenkalkulation der Verwaltung vom 14. März 2018 und wurde durch die Abgeordneten durch Beschluss am 30.04.2019 im Satzungsentwurf auf 7 T€ aufgerundet.